

Regelungen für die Bezuschussung von externen Fortbildungsveranstaltungen

Das HSZ strebt einen Einsatz von qualifizierten Übungsleitenden und unterstützt deshalb die Fortbildung.

Förderungsgrundsätze

Die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen soll der weiteren Qualifizierung der Übungsleitenden und damit der Absicherung der Qualität von Hochschulsportveranstaltungen dienen. Übungsleiterinnen und Übungsleiter sollen bei der Verbesserung hochschulsportbezogener Handlungskompetenzen und sogenannten Softskills unterstützt werden.

Im Zuge der Einführung einer qualifikationsabhängigen Aufwandsentschädigung, werden keine Maßnahmen mehr gefördert, die in der Folge zu einer höheren Aufwandsentschädigung führen. Das Hochschulsportzentrum stellt für die Bezuschussung von Fortbildungen von Übungsleitenden pro Jahr einen Betrag in seinen Haushalt ein. In der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eines Jahres können maximal 50 % des Budgets, in der zweiten Jahreshälfte maximal der restliche, verfügbare Betrag verausgabt werden. Jede Übungsleiterin und jeder Übungsleiter erhält höchstens zweimal pro Jahr einen Zuschuss für eine hochschulexterne Bildungsmaßnahme.

Antrag

Der Antrag auf Bezuschussung der Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme ist schriftlich im Hochschulsport Service Point oder direkt bei der betreuenden Sportlehrkraft einzureichen. Das Antragsformular kann auf unserer Webpage unter Hochschulsportzentrum / Informationen für Übungsleitende/Downloads heruntergeladen werden. Dem Antrag muss stets die Ausschreibung der Veranstaltung beiliegen.

Frist

Es wird empfohlen, den schriftlichen Antrag so früh wie möglich zu stellen. Es können auch Anträge nach einer erfolgreich absolvierten Maßnahme gestellt werden, jedoch muss der komplette Antrag mit allen Belegen spätestens sechs Wochen nach der Maßnahme eingereicht werden.

Umfang der Bezuschussung

Die Entscheidung über eine Bezuschussung treffen die betreuende Sportlehrkraft und der Leiter des Hochschulsportzentrums. Die Bezuschussung bezieht sich nur auf die als Lehrgangsgebühren ausgewiesenen Kosten. Kosten wie beispielsweise für die Unterkunft, Fahrt oder Verpflegung werden nicht erstattet.

In der Regel können 50 % der Lehrgangskosten, jedoch maximal ein Betrag in Höhe von 75 Euro erstattet werden.

Bildungsangebote adh, LK NRW : Für Fortbildungsangebote des allgemeinen deutschen Hochschulsportverbandes oder der Landeskonferenz für den Hochschulsport NRW gilt eine Sonderregelung. Für diese Bildungsangebote können 100% der Lehrgangsgebühr jedoch maximal 100 € erstattet werden.

Erstattung

Bewilligte Zuschüsse werden 6 Monate nach erfolgreicher Teilnahme an der Fortbildung, an aktive Übungsleitende des HSZ ausbezahlt. Alle anfallenden Kosten müssen anhand von Originalquittungen mit Stempel oder Kontoauszug sowie Originalrechnungen am Ende der Maßnahme belegt werden. Bei Nichtteilnahme werden anfallende Kosten von dem Antragsteller getragen.

Aachen, 11.09.2017

gez. Peter Lynen Leiter des HSZ